

Dringliches P O S T U L A T von Alex Gantner (FDP, Maur), Roger Liebi (SVP, Zürich) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Bewertung von neugegründeten Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird eingeladen

1. sobald als möglich bei der schweizerischen Steuerkonferenz betreffend Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (KS 28), dahingehend vorstellig zu werden, dass Randziffer (RZ) 2 Absatz 5 letzter Satz
 - entweder ersatzlos gestrichen wird
 - oder so ausgelegt wird, dass der Preis von Finanzierungsrunden nur dann für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes relevant ist, wenn Investoren verpflichtet sind, jederzeit die Anteile aller bestehenden Gesellschafter mindestens zum gleichen Preis zu übernehmen,
2. ab sofort Gesellschaften, die sich in der Aufbauphase befinden, so lange mit dem Substanzwert zu bewerten, bis repräsentative Geschäftsabschlüsse vorliegen, unabhängig davon, ob Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen stattfinden,
3. die neue Praxis im Kanton Zürich (gemäss Medienmitteilung vom 1. März 2016 betreffend «Attraktivere Regeln für Besteuerung bei Start-ups») entsprechend zu modifizieren,
4. zu prüfen, ob das Zürcher Steuergesetz § 39 Abs. 2 mit folgendem Satz ergänzt werden kann: «Wertpapiere ohne Kurswert werden so lange mit dem Substanzwert bewertet, bis repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, unabhängig davon, ob Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen stattfinden.»

Alex Gantner
Roger Liebi
Jean-Philippe Pinto

Begründung:

Neugründungen von Unternehmen tragen zur wirtschaftlichen Dynamik eines Kantons bzw. eines Landes bei, unabhängig davon, ob in traditionellen Branchen oder zukünftsträchtigen Sektoren. Der Kanton Zürich ist anerkanntermassen sehr an der Innovationskraft, die von neuen Unternehmen ausgeht, interessiert. Die heutige Regelung, nach welcher der Preis von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bei der Vermögenssteuer natürlicher Personen massgebend ist, führt zu erheblichen zusätzlichen Kosten bei den Jungunternehmern und Aktionären und ist sachlich falsch. Sie ist deshalb gänzlich aufzuheben.

Da der Sitzkanton in der Regel für die Bewertung von Gesellschaften zuständig ist, besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft ihren Sitz infolge dieses Missstandes in einen anderen Kanton (oder in das Ausland) verlegt oder eine Gründung von Beginn an gar nicht im Kanton Zürich in Frage kommt. Daneben könnten sich auch die Aktionäre überlegen, ihren steuerlichen Wohnsitz zu wechseln. Beides ist nicht im Interesse des Wirtschaftskantons Zürich.

Für den Fall, dass die schweizerische Steuerkonferenz nicht innert nützlicher Frist auf das Thema eingeht und eine Änderung beschliesst, soll die zuständige kantonale Fachstelle die Einführung eines neuen Paragraphen 39 Abs. 2bis im kantonalen Steuergesetz prüfen respektive anstossen. Im Weiteren ist als Übergangslösung die gegenwärtige Praxis derart anzupassen, um das obige Dringliche Postulat umzusetzen.

Das Vermögen wird nach Art. 14 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und § 39 des kantonalen Steuergesetzes (StG) zum Verkehrswert bewertet. Als Verkehrswert gilt der Preis, der für einen Vermögensgegenstand unter normalen Verhältnissen erzielt werden kann (KS 28 RZ 1 Abs 3), das heisst der Preis, der bei einer Veräusserung des Vermögensgegenstandes realisiert werden kann.

Für Anteile an Neugründungen gilt so lange der Substanzwert als Verkehrswert, bis «repräsentative Geschäftsergebnisse» vorliegen (KS 28 RZ 32 Abs. 1).

Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bei neugegründeten Gesellschaften dienen dazu, dem Jungunternehmen Kapital zuzuführen, um das Produkt zu entwickeln und den Markt aufzubauen.

Die Preise von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen sind für die bestehenden Aktionäre irrelevant: Sie können ihre Aktien nicht zu diesem Preis veräussern. Das Geld fliesst in die Gesellschaft und wird gemäss einem Business-Plan verbraucht. Ein Käufer für bestehende Aktien zu diesem Preis findet sich nicht. Die Preise von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen basieren auf einem Geschäftsplan, der eine mögliche Zukunft darstellt. Dies ist eine Wette auf die Zukunft und kein Vermögenswert in der Gegenwart.

Die Rechtsprechung ist ebenfalls der Auffassung, dass Werte, die auf zukünftigen Ergebnissen basieren (DCF Methode), für Steuerzwecke unbrauchbar sind (Kommentar 2015 zu KS 28, Seite 3).

KS 28 RZ 2 Abs 5 letzter Satz ist deshalb zu streichen oder so auszulegen, dass ein Preis, der in einer Finanzierungsrunde bzw. bei einer Kapitalerhöhung erzielt werden kann, nur dann für die Vermögenssteuer relevant ist, wenn die bestehenden Gesellschafter vertraglich berechtigt sind, ihre Anteile jederzeit mindestens zum gleichen Preis an einen Investor verkaufen zu können (Put Option).

Begründung der Dringlichkeit

Seit Monaten herrscht Unklarheit und folglich Unruhe betreffend der Bewertung von neugegründeten Gesellschaften. Die daraus resultierende vermögenssteuerrechtliche Unsicherheit für Aktionäre und Kapitalgeber liegt nicht im Interesse des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich und muss dringend behoben werden.

R. Ackermann	F. Albanese	B. Amacker	H. Amrein	M. Arnold
E. Bachmann	B. Balmer	H. Bär	A. Bender	A. Berger
M. Biber	H. Boesch	E. Bollinger	D. Bonato	A. Borer
M. Bourgeois	H. Brunner	R. Burtscher	P. Dalcher	M. Farner
N. Fehr Düsel	B. Fischer	A. Franzen	R. Frei	B. Frey
A. Furrer	R. Fürst	N. Galliker	A. Geistlich	M. Haab
B. Habegger	C. Hänni	M. Hauser	O. Hofmann	B. Huber
M. Hübscher	Ch. Hurter	R. Isler	A. Jäger	R. Keller
D. Kläy	K. Kull	J. Kündig	P. Kutter	W. Langhard
K. Langhart	S. Leuenberger	Ch. Lucek	Ch. Mettler	U. Moor
Ch. Müller	A. Müller	U. Pfister	E. Pflugshaupt	P. Preisig
H. Raths	M. Rinderknecht	M. Romer	S. Rueff	R. Schmid
L. Schmid	S. Schmid	C. Schmid	Ch. Schucan	D. Schwab
A. Steinmann	J. Sulser	C. Thomet	J. Trachsel	R. Truninger
P. Uhlmann	T. Vogel	P. Vollenweider	D. Wäfler	U. Waser
T. Weber	S. Wettstein	J. Wiederkehr	O. Wyss	E. Zahler
M. Zuber				